



Dokumentinformation

Festschrift Karl-Heinz Danzl

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	08.02.2018
Publiziert von	Manz
Autor	Prof. Dr. iur. Christian Katzenmeier
Fundstelle	RdM 2018, 39
Heft	1 / 2018
Seite	39

Abstract

Zum 65. Geburtstag. Von Christian Huber/Matthias Neumayr/Wolfgang Reisinger (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2017. XIV, 756 Seiten, geb, Euro 154,-.

Text

In seiner fast vierzigjährigen Richtertätigkeit hat *Karl-Heinz Danzl*, zuletzt Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs, Vorsitzender des "schadenersatzrechtlichen Senats", Honorarprofessor der Universität Innsbruck, Verfasser zahlreicher rechtswissenschaftlicher Abhandlungen, Herausgeber des Kommentars zum EKHG und Mitherausgeber des Standardwerks "Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht", das Schadenersatzrecht nachhaltig geprägt.

Mit einer stattlichen Festschrift ehren 51 Autorinnen und Autoren aus Österreich, Deutschland und der Schweiz in 45 Beiträgen das Werk des Jubilars. Renommierete Richter, Professoren und Praktiker thematisieren die gesamte Bandbreite seines Wirkens: Schadenersatzrecht, Medizinhaftungsrecht, Privatversicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht, sonstiges Verkehrsrecht, Internationales Schadenersatz- und Zivilprozessrecht, Allgemeines Zivilrecht. Viele Abhandlungen gelten der Regulierung von Kfz-Haftpflichtschäden und dem Ersatz immaterieller Schäden, gleich drei Aufsätze befassen sich mit dem jüngst vieldiskutierten Trauerschmerzensgeld (*Monika Hinteregger, Ernst Karner und Claudia Rudolf*), welches der OGH für ersatzfähig anerkannt hat, während es in Deutschland einer gesetzlichen Regelung bedurfte (§ 844 Abs 3 BGB, eingefügt durch G v 17. 7. 2017 BGBl I S 2421). Für die Leser der RdM sind die medizinrechtlichen Beiträge von besonderem Interesse.

Erwin Bernat zeigt, dass und warum bei Arbeitsunfähigkeit, die durch einen medizinisch nicht indizierten ärztlichen Eingriff hervorgerufen wird, kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Anderes soll nach *Bernat* bei einer In-vitro-Fertilisation gelten,

Ende Seite 39

Anfang Seite 40

die aufgrund von Unfruchtbarkeit der Wunschmutter ohne die Zuhilfenahme gespendeter Keimzellen vorgenommen wird, obwohl diese Sterilitätstherapie nicht als Krankenbehandlung anerkannt ist. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Lebendorganspende empfiehlt *Bernat de lege ferenda* die Orientierung an dem in Deutschland verankerten Modell der "sozialversicherungsrechtlichen Entgeltfortzahlung": Arbeitsunfähigkeit infolge erlaubter Organspenden wird einer unverschuldet herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt, dem Arbeitgeber aber ein Erstattungsanspruch gegen den Krankenversicherungsträger des Organempfängers in Höhe des fortgezahlten Arbeitsentgelts sowie der hierauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung gewährt.

Iris Herzog-Zwitter unterzieht die Rechtsprechung zur Aufklärungspflichtverletzung und zum Einwand hypothetischer Einwilligung als Haftungskorrektiv einer rechtsvergleichenden Analyse. Sie zeigt auf, dass BGH und OGH strenge Anforderungen an die ärztliche Aufklärungspflicht (im deutschen Recht holzschnittartig geregelt in § 630e BGB) stellen und dass der Nachweis hypothetischer Einwilligung (ansatzweise Regelung in § 630h Abs 2 S 2 BGB) der Behandlungsseite nur selten gelingt. In der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts hingegen spiele die Rechtsfigur der hypothetischen Einwilligung eine wichtige Rolle zur Entschärfung der zunehmenden Ausweitung der Aufklärungspflichten.

In dem mit 38 Seiten umfangreichsten Festschriftbeitrag blickt *Lothar Jaeger* auf die Arzthaftungsrechtsprechung in Deutschland seit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes (G v 20. 2. 2013, BGBl I S 277). *Jaeger* konstatiert Schwächen des Gesetzes, das in der Praxis "noch nicht wirklich angekommen" sei, und an mehreren Stellen Klärungsbedarf. Schließlich mahnt er die Notwendigkeit der Beschleunigung von Arzthaftungsprozessen an, die auch nach Reformen in jüngerer Zeit (insb G zur Änderung des Sachverständigenrechts v 11. 10. 2016, BGBl I S 2222) fortbesteht, warten Medizinfehlergeschädigte nicht selten viele Jahre auf Schadensersatz.

Andreas Spickhoff beleuchtet die Haftung des (psychiatrischen) Gerichtssachverständigen. Während sich diese in Österreich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 1293 ff, 1299 f ABGB richtet, trat in Deutschland zum 1. 8. 2002 eine Sonderregelung in Kraft (G v 19. 7. 2002, BGBl I 2674). § 839a BGB weitet die deliktische Haftung aus, indem er reine Vermögensschäden, die nach deutschem Recht sonst nur durch spezielle Schutzgesetze und bei vorsätzlich-sittenwidrigem Handeln gegenüber Beeinträchtigungen abgeschirmt sind, in den Schutzbereich einbezieht, andererseits beschränkt er die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen durchgehend auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Mittelpunkt der Ausführungen von *Spickhoff* steht die Frage, wann sich speziell im Falle eines psychiatrischen Sachverständigen angesichts der Schwierigkeit bei Befunderhebung, Diagnose, Therapie und psychisch vermittelter Kausalverläufe von einem grob fahrlässig erstellten, unrichtigen Gutachten sprechen lässt, das die Haftpflicht auslöst.

Die von *Christian Huber*, *Matthias Neumayr* und *Wolfgang Reisinger* herausgegebene Festschrift enthält viele weitere interessante Abhandlungen, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann. Insb für Haftungs- und Versicherungsrechtler ist die Schrift eine wahre Fundgrube. Der Leser gewinnt oftmals rechtsvergleichend wertvolle Anregungen und Einsichten - ganz im Sinne von *Karl-Heinz Danzl*, der als engagierte Richterpersönlichkeit den Meinungs austausch zur Erkundung des Umgangs einer Nachbarrechtsordnung mit einem ähnlichen oder gleichen Problem forderte und förderte.

Zitiervorschlag

Zum Autor

Prof. Dr. iur. Christian Katzenmeier, Universität zu Köln.

Meta-Daten

Rubrik(en)

Buchbesprechung